

Gegenstand: Antrag nach § 15 GeschO der BG Fraktion vom 16.05.2026;
Freiraum für innovative Lösungen und Bürokratieabbau. Bewerbung
als Modellregion nach dem Bayerischen Modellregionengesetz
(BayMoG)

I.

Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses

am 23.09.2026

- öffentlich -

Gutachten

(Einstimmig/mit ~~Stimmen gegen~~ ~~Stimmen~~)

Der Haupt- und Finanzausschluss nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis und stimmt der vorgeschlagenen Antragstellung für die in III. 1. und 2. vorgestellten Bereiche für die Dauer von 24 Monaten nach dem Bayerischen Modellregionengesetz zu. Der Kurzbericht ist wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende:



(Dr. Andreas Zippel)
Oberbürgermeister

Der Berichterstatter:



(Ruth Fichtner)
Stadtdirektorin

Schriftführung:



(Luisa Arneth)
1. Schriftführerin

II. In Abdruck an:

1. HT (Niederschrift 3fach) und an 2. RA 3. RPR 4. R3/SCH 5. OBK

III. Referat R1 zum Weiteren gemäß I.

IV. Zur Stadtratssitzung (öffentlich)

Bayreuth, den 23.09.2026
Stadt Bayreuth
Der Oberbürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping loops and strokes, positioned above the printed name.

Dr. Andreas Zippel

Kurzbericht

Anlage - Nr.: R 1/020/2026

Abteilung: Referat 1

Datum: 09.09.2026

AZ: R 1

Beratungsgremium	Termin	Vertraulichkeit
Haupt- und Finanzausschuss	23.09.2026	öffentlich
Stadtrat Bayreuth	30.09.2026	öffentlich

Antrag der Stadtratsmitglieder F. Hofmann und S. Müller für die BG-Stadtratsfraktion gem. § 15 GeschO vom 16.05.2026 betr. Freiraum für innovative Lösungen und Bürokratieabbau. Bewerbung als Modellregion nach dem Bayerischen Modellregionengesetz

I. Grundsätzliches zum Bayerischen Modellregionengesetz

Mit dem Bayerischen Modellregionengesetz (BayMoG, am 16.05.2026 in Kraft getreten) erhalten Kommunen erstmals die Möglichkeit, befristet von bestimmten landesrechtlichen Vorschriften abzuweichen, um praxistaugliche Lösungen für den Abbau von Bürokratie zu testen. Ziel des Gesetzes soll sein, Verfahren spürbar zu vereinfachen, zu beschleunigen und kostengünstiger zu gestalten.

Bereits im Februar 2026 wurden auf Wunsch OB (alt) zuerst von Referat 1 und anschließend erneut vom damaligen Oberbürgermeister selbst alle städtischen Dienststellen angeschrieben und um Vorschläge für Vorschriften gebeten, von denen im Rahmen dieses Gesetzes beim Bayerischen Innenministerium eine Suspendierung beantragt werden könnte. Die eingegangenen Vorschläge der einzelnen Dienststellen wurden anschließend von R1 / RA daraufhin überprüft, ob sie die Vorgaben des BayMoG erfüllen.

Kernvoraussetzung des BayMoG ist, dass es sich bei der zu suspendierende Norm um bayerisches Landesrecht handelt, da die Gesetzgebungskompetenz sich nur auf die eigenen Zuständigkeiten des Freistaats Bayern bezieht.

Damit sind bundesrechtliche sowie unmittelbar anwendbare europarechtliche Regelungen von vornherein vom Anwendungsbereich des BayMoG ausgenommen.

Zudem muss die zu suspendierende Regelung der Erfüllung kommunaler oder behördlicher Aufgaben dienen. Dabei ist es aber unbeachtlich, ob es sich um Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises handelt, vgl. Art. 1 Abs. 2 S. 2 BayMoG.

Das Gesetz enthält auch einige negative Ausschlussstatbestände (Art. 1 Abs. 3 BayMoG), z.B. darf es sich bei den zu suspendierenden Normen nicht um Verfassungsnormen des Freistaats Bayern handeln. Insbesondere beinhaltet das BayMoG auch einen generalklauselartigen Ausschlussstatbestand. Durch die Suspendierung darf keine konkrete Gefahr für die öffentliche

Sicherheit und Ordnung, insbesondere für Leib und Leben zu besorgen sein, auch dürfen spezifische Rechte Dritter (insb. Anhörungs- und Beteiligungsrechte) nicht entgegenstehen, vgl. Art. 1 Abs. 4 BayMoG.

Weiterhin ist das BayMoG zeitlich auf 5 Jahre befristet, sodass die Suspendierung einer Vorschrift auf jeden Fall nach Außerkrafttreten des BayMoG, also spätestens am 15. Mai 2031, endet.

II. Vorschläge der Dienststellen

Die zahlreichen Vorschläge der Dienststellen und Referate wurde seitens R1/RA und bei einem Bezug zu Datenschutzbelangen auch von RPR geprüft. Dabei musste festgestellt werden, dass nur sehr wenige Vorschläge im Anwendungsbereich des BayMoG lagen.

Um einen Eindruck von den Wünschen der Dienststellen zu bekommen, dürfen beispielhaft, aber bei weitem nicht abschließend, folgende Vorschläge aufgezählt werden:

- Verkleinerung des umfangreichen Produkt- und Kontenrahmens für die doppische Buchführung und in diesem Zusammenhang Lockerung von Vorschriften in den kommunalen Haushaltsverordnungen. (Hier geht es um eine Überarbeitung bestehender Vorschriften und nicht um eine Freistellung von bestimmten Vorschriften.)
- Reduzierung von Informations- und Dokumentationspflichten im Datenschutzrecht (betrifft Bundesrecht bzw. Europarecht)
- Anpassung des Verfahrens zur leistungsorientierten Bezahlung (TVÖD ist Bundesrecht, zudem wurde sich bereits mit dem Personalrat auf eine alternative Variante geeinigt.)
- Abschaffung starrer Dienstvorschriften sowie Pflicht zur Fehlanzeige bei Rundschreiben und Wunsch nach flachen Hierarchien (Konkrete Vorschläge hierzu können stadintern umgesetzt werden.)
- Erweiterungen von Handlungsspielräumen bei Schlechtleistungen von Bauleistungen (Bundesrecht)
- Abweichungen zum Einwegkunststofffondsgesetz (Bundesrecht)
- Abschaffung der zusätzlichen Übermittlung von Jahresdaten bezüglich der Entsorgung und Abfallwirtschaft zur statistischen Auswertung (Umweltstatistikgesetz des Bundes)
- Erleichterung Videoüberwachung von Wertstoffsammelplätzen (betrifft die DSGVO - Unionsrecht)
- Ausweitung e-Akte und Digitalisierung (betrifft BayDiG; Freistellung einzelner Vorschriften nicht zielführend, sondern Ausweitung dieses Gesetzes notwendig)
- Für die Deponie erforderliche Jahresberichte nach den unterschiedlichen Gesetzen in einen Jahresbericht mit allen Daten abändern (Freistellung nicht zielführend, sondern Änderung der Gesetze notwendig)

Bei der Prüfung der Vorschläge aus der Verwaltung musste leider festgestellt werden, dass etliche der vielen guten Ideen und Anregungen der verschiedenen Dienststellen nicht zur Antragstellung auf Suspendierung der Vorschrift nach dem BayMoG geeignet sind. Die Möglichkeit, einzelne Normen zu suspendieren, hilft beim Bürokratieabbau leider in der Regel wenig weiter, sondern es bedarf häufig einer Neuregelung. Das BayMoG beinhaltet aber keinerlei Reformationsmöglichkeit, sondern lässt ausschließlich eine Deregulation im Wege der Suspendierung von konkreten Vorschriften zu. Tatsächlich sind deshalb nur zwei der eingegangenen Vorschläge für eine Antragstellung geeignet.

III. Geeignete Vorschläge für eine Freistellung nach dem Bayerischen Modellregionengesetz

1. Suspendierung der bayerischen Feuerwehrflächenrichtlinie

Bei der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr in Bayern“ handelt es sich um eine in Bayern bauordnungsrechtlich eingeführte technische Baubestimmung und ist daher in Bayern aktuell rechtlich bindend (Landesrecht).

Parallel zu dieser Richtlinie regelt aktuell die DIN 14090 bereits Feuerwehruzufahrten, Feuerwehraufstellflächen und Feuerwehrebewegungsflächen mit allen dazugehörigen Bestandteilen. Diese Vorgaben sind in der DIN 14090 bereits ausführlicher dargelegt als in der bayerischen Richtlinie. Deshalb soll beim Bayerischen Innenministerium beantragt werden, die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr in Bayern“ zu suspendieren, da die DIN 14090 bereits alles Notwendige regelt.

Deshalb hat bereits der Landesfeuerwehrverband Bayern sowie die AGBF Bayern (Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland) beim Gesetzgeber die Außerkraftsetzung der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ dringend empfohlen. Dadurch würde eine Entschlackung von Vorschriften erreicht werden, welche den Behörden und Bauherren bzw. Gebäudeeigentümern eine leichtere, sicherere und klarere Umsetzung von Maßnahmen diesbezüglich ermöglicht (Deregulierung).

Derzeit müssen sich die Brandschutzdienststellen in Bayern rechtlich auf die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr in Bayern“ berufen mit dem ergänzenden Hinweis, „im Einvernehmen mit der DIN 14090“.

Für die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr in Bayern“ könnte daher ein entsprechender Antrag

auf Freistellung nach dem Bayerischen Modellregionengesetz gestellt werden.

2. Suspendierung des Widerspruchsverfahrens im Schulrecht

Die weitgehende Abschaffung des Widerspruchsverfahrens hat sich in Bayern bewährt. Daher wäre es wünschenswert, die Anzahl der Widerspruchsverfahren weiter reduzieren zu können. Im klassischen Schulrecht hat die Anzahl der Widersprüche seit Corona deutlich zugenommen, wobei in kaum einem Fall bislang einem Widerspruch stattgegeben werden konnte. Die Notwendigkeit einer Klage bei Gericht würde vermutlich zu einer Reduzierung des häufig unbegründeten Widerspruchsanträge führen, da anzunehmen ist, dass die Bürger bei der Notwendigkeit eines Klageverfahrens wohl etwas kritischer überdenken würden, ob die Einlegung eines Rechtsbehelfs für sie wirklich sinnvoll ist. Dies begründet sich schon alleine darin, dass ein Klageverfahren typischerweise mit der Zahlung eines Gerichtskostenvorschusses sowie weiteren Gerichts- und ggf. Anwaltskosten verbunden ist. Die Suspendierung des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AGVwGO würde aller Voraussicht nach zu einer Reduzierung des Aufwands im Schulamt führen.

Bei diesem Vorschlag handelt es sich um ein gemeinsames Anliegen von Stadt und Landkreis. Der Landkreis hat einen entsprechenden Antrag bereits gestellt.

Weitere gemeinsame Anträge sind nach Kontaktaufnahme mit dem Landratsamt zurzeit nicht angezeigt, da die anderen Anträge des Landkreises hauptsächlich Bereiche betreffen, die für eine kreisfreie Stadt nicht einschlägig sind.

IV. Geplantes weiteres Vorgehen

Nach Freigabe durch die städtischen Gremien würde die Verwaltung die oben genannten . Anträge auf Suspendierung der genannten Normen für 24 Monate stellen. Es bleibt abzuwarten, ob diese beiden Anträge dann auch zugelassen werden.

Anträge nach dem BayMoG können während des gesamten Anwendungszeitraums des Gesetzes (bis 15.05.2031) gestellt werden, so dass jederzeit auch weitere Anträge durch die Stadt Bayreuth gestellt werden könnten. Dies betrifft selbstverständlich auch weitere gemeinsame Anträge mit dem Landratsamt. Diesbezüglich bleiben wir mit dem Landratsamt im weiteren Austausch.

Finanzielle Auswirkungen (auch mittelbar)

nein ☒ ja ☐

falls ja:

einmalig: (Gesamtbetrag) €

davon im Haushaltsjahr:

laufend: (insbesondere Folgekosten)

ggf. näher erläutern

Auswirkungen auf Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel

I. Das Vorhaben hat eine Auswirkung auf den Klimaschutz oder auf die Anpassung an den Klimawandel:

☐ Ja, positiv
☐ Ja, negativ
☒ Nein, keine Auswirkung

II. Wenn, ja negativ: Bestehen klimafreundlichere Handlungsoptionen?

☐ Ja
☐ Nein

III. Begründung (obligat) und ggf. klimafreundlichere Handlungsoptionen:

Vorschlag der Verwaltung für Gutachten:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis und stimmt der vorgeschlagenen Antragstellung für die in III. 1. und 2. vorgestellten Bereiche für die Dauer von 24 Monaten nach dem Bayerischen Modellregionengesetz zu. Der Kurzbericht ist wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses.